

Sehr geehrte Eltern der am RLG Lernenden,

in der ersten Unterrichtswoche nach den Herbstferien erscheint die 4. Elterninformation des Schuljahres mit einer wichtigen Neuerung zur Durchführung der Schnelltests.

RLG₁₁₃ **Fortsetzung des Regelunterrichts, Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (MNB), Testpflicht**

Meine Ausführungen zu diesem Themengebiet in der Elterninformation Nr. 3 vom 01.10.2021 fasse ich hier nochmals kurz zusammen und ergänze diese mit den neuen Festlegungen zur Testpflicht:

Das RLG befindet sich weiterhin (wie seit Beginn des Schuljahres) entsprechend des Corona-Stufenplans für die Berliner Schulen im Regelunterricht. Das ist auch ein Erfolg der regelmäßigen Schnelltests, die am RLG i.d.R. montags und donnerstags und in den ersten beiden Wochen nach den Herbstferien montags, mittwochs und freitags durchgeführt werden. Jedes negative Schnelltestergebnis gibt Anlass zur Hoffnung auf mehr Normalität, jedes positive Schnelltestergebnis erhöht die Sicherheit der Mitmenschen, und erfordert zur Absicherung eine PCR-Testung. Jede PCR-Testung hilft, den Einzelfall vollständig zu klären und vor allem, dass am RLG keine Infektionsketten entstehen.

Es ist sinnvoll, wenn auch die von der Testpflicht befreiten Schülerinnen und Schüler (derzeit etwas mehr als 250) und die von der Testpflicht befreiten Lehrkräfte (fast 100%) sich weiterhin regelmäßig testen, denn auch z.B. vollständig geimpfte Personen können sich anstecken und infektiös sein. Wenn alle an der Schule Lernenden und Lehrenden weiterhin die Testpflicht umsetzen bzw. freiwillig den Test einsetzen, kann ein Entstehen, gar ein Ausweiten von Infektionsketten an der Schule so gut als möglich vermieden werden.

Bitte informieren Sie auch weiterhin die Schule, wenn sich in der Familie eine Person einem PCR-Test unterzieht (ausgenommen: Regeltests z.B. bei im medizinischen Sektor Beschäftigten). Ein solcher Test geschieht immer mit der Annahme einer möglichen Infektion. Es wäre nicht sinnvoll, wenn sich ein Familienangehöriger wegen eines Verdachtes testen lässt, dann aber die Gefahr eingeht, dass der Virus durch am RLG Lernende hier ins Haus getragen werden könnte.

Vom Berliner Senat wurde für alle Kinder, die in den Klassen 1 bis 6 an einer Berliner Schule lernen, ab dem 04.10.21 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNB im Unterricht und in den Schulgebäuden aufgehoben. Damit geht Berlin hier den analogen Weg zu Brandenburg. Auf freiwilliger Basis kann eine Maske getragen werden. Für die Lehrkräfte, die in den Jahrgangsstufen 5/6 unterrichten, gilt beim Unterricht in diesen Jahrgangsstufen ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Tritt ein bestätigter Positivfall in einer Klasse 5 oder 6 auf, erhöht sich die Testfrequenz für die betroffene Lerngruppe in dieser Woche einmalig auf drei Testungen. Ebenfalls wurde vom Senat festgesetzt, dass seit dem 04.10.21 in den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ab Klassenstufe 7 die medizinische MNB (vorerst nur) bei Prüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten am Platz abgelegt werden dürfen.

Anträge von Eltern (für ihre Kinder) auf Befreiung von der Testpflicht sind weiterhin möglich. Dem im Sekretariat einzureichendem Antrag ist entweder das positive PCR-Testergebnis oder der vollständige Impfnachweis beizufügen.

Bitte beachten Sie: Auf Weisung der Schulaufsicht bin ich verpflichtet, ab Montag, dem 01.11.2021, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schnelltests ausschließlich hier in der Schule durchgeführt werden. Hier geht Berlin nicht den Weg wie Brandenburg, wo grundsätzlich die Schnelltests zu Hause durchgeführt werden. Ihr Kind bringt also in der Woche ab dem 01.11.2021 am Montag, Mittwoch und Freitag und in den Wochen ab dem 08.11.2021 montags und donnerstags jeweils einen der schon ausgehändigten Schnelltests von zu Hause mit und führt den Test in der jeweils ersten Unterrichtsstunde unter Aufsicht der Lehrkraft durch. Ersatzweise ist mein Bescheid auf Befreiung von der Testpflicht der Lehrkraft vorzuzeigen.

Die Umsetzung dieser Weisung, gegen die ich meine Bedenken geäußert habe, bedeutet auch, dass ab dem 01.11.2021 an den jeweiligen Testtagen keine Unterrichtsteilnahme ohne hier vor Ort durchgeführten und negativ ausgehenden Schnelltest bzw. ohne Bescheid auf Befreiung von der Testpflicht mehr möglich ist. Geht der Schnelltest positiv aus, werden Sie sofort telefonisch verständigt und die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler darf nicht am Unterricht teilnehmen.

Um den Unterrichtsausfall in der jeweils ersten Stunde an den Testtagen zu minimieren, werden auch weiterhin mehrere Schnelltests an die Kinder ausgegeben, von denen dann jeweils einer an den Testtagen mit in die Schule zu bringen ist. Das spart zumindest Zeit für die Ausgabe der Schnelltests in der ersten Unterrichtsstunde ein.